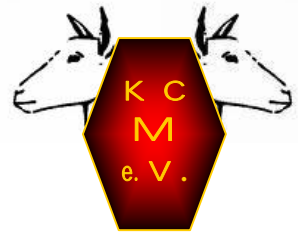


Satzung



§ 1 Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein führt den Name **K C Meckermann e.V .**
- b) Er hat seinen Sitz in Bocholt und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- a) ist die Förderung und Pflege des traditionellen Karnevalsbrauchtums in Bocholt.
- b) ist der Bau eines Karnevalswagen für den Rosenmontagszug in Bocholt
- c) sind Veranstaltungen von Karnevalssitzungen, Wagnervorstellungen, tänzerischen und musikalischen Darbietungen karnevalistischer Art.
- d) ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen ,insbesondere Garde- und Showtanz in der Jugendabteilung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 4 Geschäftsjahr

- a) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April des laufenden Jahres und endet am 31. März des folgenden Jahres.
- b) Die Jahreshauptversammlung muss in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres abgehalten werden. (Näheres regelt § 11)

§ 5 Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus:

a) **Ordentliche Mitglieder**

Ordentliches Mitglied kann werden, wer Lust und Liebe zu Frohsinn, Humor, Geselligkeit und Gardetanz hat.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, nachdem der Aufnahmesuchende schriftlich einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

b) **Fördernde Mitglieder**

Fördernde Mitglieder können Personen, Behörden, Organisatoren, Firmen oder Banken werden, die die Bestrebung des Vereins unterstützen wollen, ohne selbst aktiv zu sein.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

c) **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat.

Personen für die Ehrenmitgliedschaft können von allen ordentlichen Mitgliedern vorgeschlagen werden.

Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- a) die ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele und Interessen des Vereins zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist. Mit ihrem Eintritt erkennen sie die Satzung voll an.
- b) Jedes ordentliche Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
Dieser wird von der Mitgliederversammlung von Zeit zu Zeit festgelegt.
- c) Vereinseigene Gegenstände, Materialien und Kostüme sind nach dem Ausscheiden aus dem Verein in einem ordentlichen Zustand dem Vorstand zurückzugeben. Ist dieses dem Benutzer nicht mehr möglich, wird von ihm erwartet, dass er für den Verlust finanziell aufkommt.(Einschätzung durch den Vorstand)
- d) Bei schuldhaften Verlust bzw. Beschädigung von vereinseigenen Gegenständen, Materialien und Kostümen muss für den Schaden aufgekommen werden.

§ 7 Beginn der Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft beginnt mit am 1. des Folgemonats, in dem der Vorstand über die Aufnahme positiv entschieden hat.
- b) Der Vorstand kann eine Mitgliedschaft zur Probe aussprechen. Über eine endgültige Aufnahme entscheidet dann eine Mitgliederversammlung.
Entscheidet sich die Mitgliederversammlung gegen die Aufnahme, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der bis dahin bezahlten Beiträge.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) freiwilligen Austritt
Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Quartalsende mitgeteilt werden.
- b) Tod
Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ableben des Mitgliedes.
Rückständige Beiträge werden nicht nachgefordert.
- c) Ausschluss
 1. Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen des Vereins schädigen, von der Mitgliedschaft ausschließen. Dem ausgestoßenen Mitglied steht das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu.
Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen.
Die Entscheidung der Versammlung ist endgültig und bindend.
 2. Ordentliche Mitglieder, die ohne triftigen Grund am aktiven Vereinsgeschehen wiederholt fernbleiben, werden auf Beschluss des Vorstandes im drauffolgenden Jahr als förderndes Mitglied weitergeführt.
 3. Mitglieder, deren Beitrag am Jahresende noch offen steht, können aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Vorstand (10 Mitglieder)
2. Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Vereins im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- a) Der Vorstand besteht aus folgenden 10 Personen
 - 1) dem Vorsitzenden
 - 2.) dem Sitzungspräsidenten, gleichzeitig stellv. Vorsitzender
 - 3.) Geschäftsführer
 - 4.) Kassenwart
 - 5.) stellv. Kassenwart
 - 6.) Schriftführer
 - 7.) Beisitzer Wagenbaugruppe
 - 8.) Beisitzer Wagenbaugruppe
 - 9.) Beisitzer Tanzgruppe
 - 10.) Beisitzer Tanzgruppe
- b) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind aber nur der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Geschäftsführer, der Kassenwart und der Schriftführer. **Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand.**

Zur rechtlichen Vertretung des Vereins genügt das Zusammenwirken von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern.
- c) Die übrigen Vorstandsmitglieder bilden den erweiterten Vorstand mit gleichen Rechten wie der geschäftsführende Vorstand, jedoch ohne Vertretungsbefugnisse.

- d) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss binnen fünf Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
(Sitzungsleiter ist derjenige, der die Vorstandssitzung einberufen hat)
- e) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.
- f) Scheidet ein Vorstandsmitglied zwischenzeitlich aus, z.B. durch Tod oder Amtsniederlegung, kann der Rest- Gesamtvorstand eine Zuwahl vornehmen.
Sie hat Gültigkeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- g) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, dass vom Schriftführer und Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

- a) Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliedsversammlung statt.
(in § 4 b als Jahreshauptversammlung benannt)
- b) Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 2 Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen.
- c) Die endgültige Tagesordnung setzt die Mitgliederversammlung zum Beginn selbst fest.
- d) Jedes stimmberechtigte Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die in der Versammlung beraten und abgestimmt wird.
- e) Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Sie entscheidet in der Regel mit einfacher Mehrheit.
- f) Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
Die Wahl des Vorstandes ist schriftlich durchzuführen.

- g) Stimmberechtigt ist jedes volljährige, ordentliche Mitglied, das bei einer Mitgliederversammlung anwesend ist.
- h) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, jedoch kann die Versammlung auch einen anderen Versammlungsleiter wählen.
- i) Über Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, dass vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Kassenberichts
- c) Vorschläge für die Wahl des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer (näheres in §13)
- f) Festlegung des Mitgliederbeitrages
- g) Erledigung der an die Versammlung gestellten Anträge
- h) die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
- i) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung (näheres §16)

§ 13 Kassenprüfer

- a) Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für 2 Jahre zwei Kassenprüfer, die die Tätigkeit des Vorstandes zu überwachen haben.
- b) Sie dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein.
- c) Sie haben zu jeder Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu fertigen, ihm zunächst in der Versammlung mündlich vorzutragen und dem Protokollführer als Anlage zum Protokoll abzuliefern.

§ 14 außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) das Interesse des Vereins es erfordert
- b) ein Drittel der Vereinsmitglieder dies vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

Im übrigen gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 15 Geschäftsordnung, Vereinsordnung, Jugendordnung

- a) Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. In ihr werden auch alle Richtlinien festgelegt, die das Vereinsleben betreffen.
- b) Sie bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung
- c) Dies gilt auch für die Vereinsordnung und die Jugendordnung

§ 16 Satzungsänderung

- a) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b) Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen.

§ 17 Vereinsauflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- b) Die Auflösung muss in der Einladung angekündigt werden.
- c) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Stadt Bocholt zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

- d) Die Liquidation findet gemäß § 48 BGB vom zuletzt eingetragenen Vorstand statt. Die letzte Mitgliederversammlung kann andere Liquidatoren bestellen.

Bocholt 28 Juni 2007

Michael Brands
Gründungsmitglied

Silke Brands
Gründungsmitglied

Jürgen Bienert
Gründungsmitglied

Heike Räder-Bienert
Gründungsmitglied

Theo Dissing
Gründungsmitglied

Margret Klinkhamer
Gründungsmitglied

Simone Rothe
Gründungsmitglied

Sandra Mensing
Gründungsmitglied

Helmut Wormskamp
Gründungsmitglied

Gisela Fahrland
Gründungsmitglied